

Grundordnung der Technischen Universität München

Vom 21. August 2007

in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 15.06.2020

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 386, BayRS 2211-3-K) erlässt die Technische Universität München folgende Grundordnung.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

§ 1 Gliederung der Universität

§ 2 Gleichstellung

Zweiter Teil: Leitung der Hochschule

§ 3 Hochschulpräsidium

§ 4 Präsident, Präsidentin

§ 5 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 6 Wahl der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

§ 7 Erweitertes Hochschulpräsidium

Dritter Teil

§ 8 Kuratorium

Vierter Teil: Organe und Gremien

§ 9 Hochschulrat

§ 10 Senat

§ 11 Dekan, Dekanin

§ 12 TUM School of Life Sciences

§ 12a Fakultät für Medizin

§ 13 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

§ 14 Studiendekan, Studiendekanin

§ 14a Forschungsdekan, Forschungsdekanin

§ 15 Fakultätsrat

§ 16 Studienfakultäten

§ 17 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Fünfter Teil

§ 18 TUM Distinguished Affiliated Professors

§ 19 Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen

§ 20 Alumni, Alumnae

§ 21 Mitglieder der TUM Graduate School, Stipendiaten und Stipendiatinnen

§ 21a Mitglieder der TUM School of Governance

§ 21b Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professoren und Professorinnen

§ 22 Ombudsperson

§ 23 Frauenbeauftragte

§ 24 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Sechster Teil: Studierendenvertretung

§ 25 Fachschaftenrat

§ 26 Vorsitzender oder Vorsitzende und Referenten oder Referentinnen des Fachschaftenrates

§ 27 Fachschaftsvertretung

Siebter Teil

§ 28 Mitwirkung in Berufungsausschüssen

§ 29 Ordnungen

§ 30 Inkompatibilität

§ 31 Verfahrensbestimmungen

§ 32 Bibliothek

§ 32a Einteilung des Studienjahrs

Achter Teil

§ 33 In-Kraft-Treten

Erster Teil

§ 1

Gliederung der Universität

- (1) Die Technische Universität München (TUM) gliedert sich in den Zentralbereich und die Fakultäten sowie die TUM School of Life Sciences.
- (2) Fakultäten der TUM sind die Fakultäten (für)
 1. Mathematik (MA)
 2. Physik (PH)
 3. Chemie (CH)
 4. Wirtschaftswissenschaften (WI)
 5. Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt (BGU)
 6. Architektur (AR)
 7. Maschinenwesen (MW)
 8. Elektrotechnik und Informationstechnik (EI)
 9. Informatik (IN)
 10. TUM School of Life Sciences (SoLS)
 11. Medizin (ME)
 12. Sport- und Gesundheitswissenschaften (SG)
 13. TUM School of Education (EDU)
 14. TUM School of Governance (GOV)
 15. Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie (LRG)
- (3) Im Zentralbereich nehmen die folgenden Integrativen Forschungszentren (Integrative Research Centers) Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung mit interdisziplinärer und fakultäts- und TUM School-übergreifender Schwerpunktsetzung wahr:
 1. TUM Institute for Advanced Study (IAS)
 2. Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
 3. Munich School of Engineering (MSE)
 4. Munich Center for Technology in Society (MCTS)
 5. Munich School of Bioengineering (MSB)
 6. Munich School of Robotics and Machine Intelligence (MSRM)
 7. Munich Data Science Institute (MDSI).

- (4) Promotionsführende Einrichtungen im Sinne der Promotionsordnung sind alle Fakultäten und die TUM School of Life Sciences gemäß Abs. 2 und die Integrative Research Centers gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis 7.

§ 2

Gleichstellung

- (1) ¹Die TUM ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der ausgewogenen Förderung der Vielfalt der Talente verpflichtet. ²Hierbei orientiert sich die TUM an den internationalen besten Standards.
- (2) ¹Gleichstellungsaspekte werden in der hochschulpolitischen Strategie sowie bei den Entscheidungen der Universität und ihrer Gliederungseinheiten gemäß § 1 berücksichtigt. ²Im übrigen gilt das Leitbild der TUM.
- (3) Die Umsetzung der Gender- und Diversity-Maßnahmen wird einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen.

Zweiter Teil

Leitung der Hochschule

§ 3

Hochschulpräsidium

¹Die TUM wird durch ein Hochschulpräsidium geleitet. ²Das Hochschulpräsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
2. fünf gewählten Geschäftsführenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen (Senior Vice Presidents) im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG,
3. dem Kanzler oder der Kanzlerin (Senior Executive Vice President Human Resources, Administration & Finance).

³Einem Präsidiumsmitglied nach § 3 Satz 2 Nr. 2 obliegt der Geschäftsbereich „Gender & Diversity“. ⁴Das Hochschulpräsidium kann im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayHSchG ihm obliegende Aufgaben auf bestellte Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen (Vice Presidents) übertragen, die der Präsident oder die Präsidentin auf 3 Jahre ernannt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4

Präsident, Präsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin führt im Amt den Ehrentitel „Magnifizienz“.
- (2) ¹Bei Verhinderung wird der Präsident oder die Präsidentin durch die von ihm oder ihr im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Hochschulpräsidiums bestimmte ständige Vertretung vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident oder die Präsidentin durch den Kanzler oder die Kanzlerin vertreten.

§ 5

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates. ²Ort und Zeit der Wahl werden von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt. ³Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.
- (3) Das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.
- (4) ¹Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates eine Vorschlagsliste, die mehrere Personen enthalten soll, ohne unter diesen eine Rangordnung herzustellen. ²Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen, sofern sie sich nicht beworben haben; die Zustimmung verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. ³Die Vorschlagsliste ist dem Fachschafftenrat und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich

zu laden. ²Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen.

- (6) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten die Möglichkeit, sich über die von Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ²Der oder die Vorsitzende des Hochschulrates lädt mindestens eine Woche vor der Wahl die Mitglieder des Hochschulrates zu einer Sitzung ein, in der er oder sie den Hochschulrat über die vorgeschlagenen informiert und den vorgeschlagenen Gelegenheit zur Vorstellung und zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Hochschulrates gibt. ³Der Fachschafftenrat und der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benennen jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die sich gemäß Satz 1 über die vorgeschlagenen informieren kann und an der Sitzung gemäß Satz 2 teilnehmen kann.
- (7) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Leiter oder die Leiterin der Wahl die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³Kandidat oder Kandidatin ist, wer auf der Vorschlagsliste steht. ⁴Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt.
- (8) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; das Verfahren ist nach den Absätzen 2 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (9) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates erhält. ²Erhält keine Person im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Personen die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1,

erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.

- (10) Besteht die Vorschlagsliste aus nur einer Person, so wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
- (11) Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 10 unverzüglich zu wiederholen.
- (12)¹Die gewählte Person hat gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ²Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. ³Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.

§ 6

Wahl der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- (1) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates. ²Ort und Zeit der Wahl werden rechtzeitig von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt.
- (2) ¹Geschäftsführende Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können hauptberuflich tätig sein. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium.
- (3) ¹Die Amtszeit der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.
- (4) ¹Das Amt der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin hochschulweit ausgeschrieben. ²Der vorgesehene Aufgabenbereich soll in der Ausschreibung definiert sein. ³Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

- (5) ¹Für die Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen finden getrennte Wahlgänge statt. ²Das Verfahren für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 5 Abs. 5 und 7 bis 12 gilt für die Wahl jedes Geschäftsführenden Vizepräsidenten und jeder Geschäftsführenden Vizepräsidentin entsprechend.

§ 7

Erweitertes Hochschulpräsidium

Neben den Mitgliedern gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Erweiterten Hochschulpräsidium als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Sprecher oder Sprecherin der Studiendekane und Studiendekaninnen (§ 14 Abs. 3),
2. Graduate Dean der TUM-Graduate School als Vertreter oder Vertreterin der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen; er oder sie wird vom Kreis der Sprecher oder Sprecherinnen der thematischen Graduiertenzentren und der Fakultätsgraduiertenzentren der TUM-Graduate School gewählt; das Amt des Graduate Dean muss mit einem hauptamtlichen, unbefristet beschäftigten Professor oder einer hauptamtlich, unbefristet beschäftigten Professorin der TUM besetzt sein; er oder sie wird vom Hochschulpräsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

Dritter Teil

§ 8

Kuratorium

- (1) ¹Zur Unterstützung der Interessen der TUM in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der TUM in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.
- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu 25 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der TUM besonders verbunden sind.
- (3) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Erweiterten Hochschulpräsidiums vom Hochschulrat für die Dauer von vier Jahren bestellt.

²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Vertretung ist unzulässig.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der oder die Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vierter Teil Organe und Gremien

§ 9 Hochschulrat

- (1) Bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden gemäß Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Hochschulrats.
- (2) Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können Mitglieder des Hochschulrats im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG sein.

§ 10 Senat

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) aller Fakultäten wählen gemeinsam die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat.
- (2) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist entsprechend einer Hochschule durchzuführen, die nicht in Fakultäten gegliedert ist.
- (3) ¹Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) in

der jeweils geltenden Fassung kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²§ 11 Abs. 4 Satz 6 BayHSchWO ist entsprechend anzuwenden. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung. ⁴Art. 35 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) gilt sinngemäß.

- (4) Bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHSchG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Senats.

§ 11 Dekan, Dekanin

- (1) ¹Das Amt des Dekans oder der Dekanin kann auch hauptamtlich wahrgenommen werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet mit den Hochschulwahlen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin statt.
- (4) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät unmittelbar gewählt. ²Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall beträgt die Amtszeit abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann für die Wahl des Dekans oder der Dekanin Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.
- (6) ¹Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat eine Vorschlagsliste, die mehrere

Kandidaten und Kandidatinnen enthalten soll.
²Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste. ³Er legt die angenommene Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vor.

- (7) ¹§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Vorschlagsliste ist der Fachschaftsvertretung und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu geben. ³Befinden sich auf der Vorschlagsliste Kandidaten oder Kandidatinnen, die keine Mitglieder der Fakultät sind (vgl. Abs. 4 Satz 2), erhalten die wahlberechtigten Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen zu informieren; alle vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen erhalten auf entsprechenden Wunsch die Gelegenheit, sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Fakultät vorzustellen.
- (8) ¹Das Hochschulpräsidium beschließt über die Erteilung des Einvernehmens zu der vorgelegten Vorschlagsliste. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 7 unverzüglich zu wiederholen; die Entscheidung ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. ³Kommt nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der Senat die Vorschlagsliste auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 5; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹In geeigneten Fällen kann die Vorschlagsliste aus einem einzigen Vorschlag bestehen, wenn dieser Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates zustande kommt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im Fall des Satzes 1, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG), der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) und der Studierenden werden im Verhältnis 6:2:1:2 gewichtet; bei Stimmgleichheit entscheidet

das Los. ³Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der BayHSchWO entsprechend.

- (10) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des Dekans oder der Dekanin aus dem Amt wird die Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für eine vollständige Amtszeit durchgeführt. ²Bis zu der Wahl übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin das Amt. ³Die Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin in der Fakultät für Medizin erfolgt dagegen unmittelbar nach dem Ausscheiden des Dekans oder der Dekanin.
- (11) Den Rechenschaftsbericht nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHSchG legt der Dekan oder die Dekanin dem Fakultätsrat vor und stellt diesen auch dem Hochschulpräsidium zur Verfügung.

§ 12

TUM School of Life Sciences

- (1) Organe der TUM School of Life Sciences sind
1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
 3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium & Lehre (Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
 4. der School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).
- (2) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Life Sciences beträgt abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; § 11 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) In der TUM School of Life Sciences werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt
1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung & Innovation (Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),

2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium & Lehre (Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management & Diversity (School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und

4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (School Information Officer).

(4) ¹Die TUM School of Life Sciences wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,

2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und

3. die drei Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Life Sciences von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des jeweiligen Department Heads sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellt der Dekan oder die Dekanin der TUM School of Life Sciences den Wahlvorschlag. ⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis

zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der School Council der TUM School of Life Sciences die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des Department Heads wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt.

(6) ¹Für die TUM School of Life Sciences wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören vier bis acht Persönlichkeiten aus der Wissenschaft mit internationaler Reputation an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Councils und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

§ 12a Fakultät für Medizin

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Medizin wird aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vom Fakultätsrat in dessen erster Sitzung gewählt. ²Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall beträgt die Amtszeit abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(2) Die Wahl leitet der älteste anwesende Vertreter oder die älteste anwesende Vertreterin der Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann für die Wahl des Dekans oder der Dekanin Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.

(4) § 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

(5) An der Fakultät für Medizin wird ein Fakultätsvorstand gebildet.

(6) ¹Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Dekans oder der Dekanin,
3. die Studiendekane und Studiendekaninnen,
4. der oder die Beauftragte für Forschungsförderung, die oder der vom Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen gewählt wird,
5. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Klinikums rechts der Isar,
6. der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin des Klinikums rechts der Isar mit beratender Stimme.

²Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im Fakultätsvorstand. ³Er oder sie wird durch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Dekans oder der Dekanin in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge vertreten.

(7) Der Fakultätsvorstand

1. ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, für die nicht nach dieser Satzung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist;
2. entscheidet über die Verteilung der Fakultätsmittel für die medizinischen Institute der Technischen Universität München, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind;
3. stellt Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre auf (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes);
4. trifft Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum rechts der Isar;
5. erstellt einen Entwicklungsplan für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren und Professorinnen der Fakultät.

(8) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

- (1) ¹Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin wird durch den Dekan oder die Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. ²Werden mehrere Personen gewählt, legt der Dekan oder die Dekanin die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.
- (2) Die Amtszeit des Prodekans oder der Prodekanin beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) ¹Die Wahl leitet der Dekan oder die Dekanin. ²§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (4) In der Fakultät für Maschinenwesen werden zwei Prodekane oder Prodekaninnen gewählt.
- (5) In der TUM School of Life Sciences werden vier Prodekane oder Prodekaninnen gewählt.
- (6) In der Fakultät für Medizin werden zwei Prodekane oder Prodekaninnen gewählt.

§ 14

Studiendekan, Studiendekanin

- (1) ¹Die Anzahl der Studiendekane und Studiendekaninnen in den Fakultäten und Studienfakultäten wird in Anhang 1 festgelegt. ²Werden an einer Fakultät oder Studienfakultät zwei oder mehr Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt, werden die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Anhang 1 geregelt. ³Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu diesen Bereichen erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der Fakultät oder Studienfakultät geändert werden.
- (2) ¹Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Kann zwischen Fachschaftsvertretung und Dekan oder Dekanin nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorschlags an den Dekan oder die Dekanin das Einvernehmen über die Vorschlagsliste erzielt werden (§ 5 Abs. 6 Satz 2

Hochschulabweichungsverordnung - HSchAbwV), erstellt der Fakultätsrat die Vorschlagsliste. ³Ist innerhalb von weiteren zwei Monaten keine Person gewählt, bestellt das Hochschulpräsidium den Studiendekan oder die Studiendekanin für eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Im Übrigen gelten für die Wahl des Studiendekans § 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 entsprechend.

- (3) Die Studiendekane und Studiendekaninnen arbeiten vertrauensvoll zusammen; sie bestellen im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die ihre Interessen im Erweiterten Hochschulpräsidium wahrnimmt.
- (4) ¹Soweit möglich soll die Evaluierung der Lehre unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte erfolgen; der Studiendekan oder die Studiendekanin gewährt der oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät Einsicht in die Unterlagen und holt gegebenenfalls ihren oder seinen Rat ein. ²Der Lehrbericht ist der Leitung der Hochschule vorzulegen.
- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll bei Angelegenheiten, die die Gruppe der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) betreffen, die Fachschaftsvertretung unterrichten und eine von der Fachschaftsvertretung benannte Vertretungsperson anhören.

§14 a

Forschungsdekan, Forschungsdekanin

- (1) ¹An den Fakultäten kann jeweils ein Forschungsdekan oder eine Forschungsdekanin vorgesehen werden. ²Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin wirkt im Hinblick auf die von der TUM verfolgte Profilbildung auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät hin. ³Die beauftragte Person unterstützt und berät die Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen und stimmt ihre Tätigkeit mit dem zuständigen Mitglied des Hochschulpräsidiums ab. ⁴Sie nimmt die Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln wahr.

- (2) ¹Die Amtszeit des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.

- (3) ¹Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin wird aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vorgeschlagen und nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin und des Hochschulpräsidiums durch den Fakultätsrat gewählt. ²Die Wahl findet vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Forschungsdekans oder der amtierenden Forschungsdekanin statt und wird vom Dekan oder der Dekanin geleitet. ³§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden für die TUM School of Life Sciences keine Anwendung.

§ 15

Fakultätsrat

Die Verdoppelung der Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG und die beratende Mitwirkung aller nicht entpflichteter Professoren und Professorinnen gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG wird in Anhang 2 zur Grundordnung festgelegt.

§ 16

Studienfakultäten

- (1) Die Einrichtung von Studienfakultäten wird in Anhang 3 zu dieser Grundordnung geregelt.

- (2) Organe der Studienfakultät sind der Studienfakultätsrat und der Studiendekan oder die Studiendekanin.

- (3) Dem Studienfakultätsrat gehören an

1. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden,
 5. die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät mit beratender Stimme.
- (4) ¹Die Mitglieder des Studienfakultätsrates werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät für die Dauer von sechs Semestern gewählt. ²Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird für zwei Semester gewählt. ³Für die Wahl gelten die Regelungen zur Wahl des Fakultätsrates entsprechend.
- (5) ¹Der Studienfakultätsrat
1. berät die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienpläne zur Vorlage an den Fakultätsrat,
 2. macht Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,
 3. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich Studium und Lehre der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge und unterbreitet Vorschläge an die zuständigen Gremien,
 4. nimmt neben dem Fakultätsrat den Lehrbericht des Studiendekans oder der Studiendekanin entgegen.
- ²Im Falle der Einrichtung einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät ist im Rahmen der Einrichtung im Anhang 3 zur Grundordnung zu regeln, welcher Fakultätsrat die erforderlichen Beschlüsse fasst und in welcher Fakultät die fakultätsbezogenen Mitgliedschaftsrechte wahrzunehmen sind; der Studiendekan oder die Studiendekanin einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät gehört dem Fakultätsrat der in Anhang 3 bestimmten Fakultät mit beratender Stimme an.
- (6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat den Vorsitz im Studienfakultätsrat. ²Er oder sie sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Studienfakultät und entscheidet über die Verwendung der Ressourcen der Studienfakultät. ³Zum Studiendekan oder zur Studiendekanin einer Studienfakultät der Fakultät können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 33 Satz 2 BayHSchG gewählt werden.

⁴Bei der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät kann das erforderliche Einvernehmen des Dekans oder der Dekanin mit der Fachschaftsvertretung nur im Benehmen der Dekane und Dekaninnen aller beteiligten Fakultäten verweigert werden.

- (7) ¹Auf Vorschlag des Studiendekans oder der Studiendekanin entscheidet der Fakultätsrat über eine Mitgliedschaft weiterer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Studienfakultät. ²Die Mitgliedschaft in der Studienfakultät lässt die Mitgliedschaft in der Fakultät unberührt.

§ 17

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) in den Kollegialorganen, Ständigen Kommissionen und Ausschüssen der TUM und ihrer Fakultäten bilden den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Darüber hinaus können bis zur Anzahl der Hälfte der Mitglieder des Konvents weitere Personen in den Konvent kooptiert werden. ³Für den Fall, dass die oder der Frauenbeauftragte der TUM der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehört, ist sie oder er Mitglied im Konvent.
- (2) ¹Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gesamten Aufgabenspektrum der TUM. ²Er hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen.
- (3) Der Konvent kann einmal pro Semester im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Fakultät eine Fakultätsvollversammlung und darüber hinaus eine Vollversammlung aller wissenschaftlichen und

künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der TUM einberufen.

- (4) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Fünfter Teil

§ 18

TUM Distinguished Affiliated Professors

¹International bekannten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, in der Regel Hochschul Lehrern und Hochschullehrerinnen an ausländischen Universitäten oder Mitgliedern wissenschaftlicher Akademien, die langfristige intensive Beziehungen zu den Fachkollegen und Fachkolleginnen der Technischen Universität München pflegen und ihr Fachgebiet international wesentlich geprägt haben, kann die TUM die Ehrenprofessur „TUM Distinguished Affiliated Professor“ verleihen. ²Über die Verleihung dieser Ehrenbezeichnung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium und dem Senat.

§ 19

Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen

¹Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, die auf Antrag einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums an der TUM tätig sind. ²Nähere Regelungen kann das Hochschulpräsidium treffen. ³Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen werden der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHSchG) zugeordnet. ⁴An den Wahlen nehmen Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen nicht teil.

§ 20

Alumni, Alumnae

¹Ehemalige Studierende und Doktoranden und Doktorandinnen, die an der TUM einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben

haben (Alumni, Alumnae), sind Mitglieder der Universität. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe zugeordnet und nehmen nicht an den Wahlen teil; die Ausgestaltung von Nutzungsrechten bleibt gesonderten Regelungen vorbehalten.

§ 21

Mitglieder der TUM Graduate School, Stipendiaten und Stipendiatinnen

- (1) ¹Mitglieder der TUM Graduate School haben die Rechte und Pflichten von Hochschulmitgliedern und sind der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG) zugeordnet. ²Sie nehmen an den Wahlen zu den Organen nicht teil, sofern sie nicht ein Wahlrecht aufgrund gleichzeitiger weiterer Mitgliedschaft in der TUM haben.
- (2) ¹Graduierte Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die ein Stipendium für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung erhalten und mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums in einer Fakultät oder in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung des jeweiligen Dekans oder der Dekanin oder der jeweiligen Leitung der Einrichtung länger als ein Semester tätig sind, können längstens für die Laufzeit der Stipendienbewilligung die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität erhalten. ²Sie werden der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG) zugeordnet. ³An den Wahlen nehmen sie nicht teil.

§ 21a

Mitglieder der TUM School of Governance

¹Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule für Politik München haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der TUM School of Governance. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil, sofern sie nicht ein Wahlrecht aufgrund gleichzeitiger weiterer Mitgliedschaft in der TUM haben.

§ 21b

Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professoren und Professorinnen

Die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Campus-Straubing-Gesetz (CSG) dem TUMCS zugeordneten Professoren und Professorinnen können in entsprechender Anwendung des Art. 27 Abs. 3 BayHSchG als Zweitmitglied in einer jeweils fachnahen Fakultät der TUM aufgenommen werden.

§ 22 Ombudsperson

Der Senat wählt auf Vorschlag des Hochschulpräsidiums eine Ansprechperson für die Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 23 Frauenbeauftragte

- (1) ¹Der Senat wählt eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten der Hochschule und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Für die Wahl wird von den Frauenbeauftragten der Fakultäten, deren Vertreterinnen und Vertretern, den weiblichen Mitgliedern des Senats und drei Studentinnen, die von den weiblichen Mitgliedern des Fachschaftenrates bestellt werden, eine Vorschlagsliste erstellt. ³Die Liste muss von der Mehrheit der Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. ⁴Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der oder die Vorsitzende des Senats die Vorschlagsliste. ⁵§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Fakultätsräte wählen für ihre Fakultät eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Eine Vorschlagsliste für die Wahl wird auf einer von der oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät einberufenen Versammlung der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen von diesen erstellt. ³Die Liste muss von mindestens fünf Personen aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen unterzeichnet sein. ⁴Kommt auf diese Weise

keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der Dekan oder die Dekanin die Vorschlagsliste. ⁵§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils zu Beginn des Semesters gewählt, das den Hochschulwahlen folgt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) ¹Die oder der Frauenbeauftragte gehört den Ausschüssen des Senats als stimmberechtigtes Mitglied an. ²Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät gehört den Ausschüssen des Fakultätsrates und nach Maßgabe der einschlägigen Eignungsfeststellungssatzung auf eigenen Wunsch der Eignungsfeststellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (5) Bei Verhinderung der oder des Frauenbeauftragten ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf eine gewählte Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (6) Die Frauenbeauftragten erhalten im erforderlichen Umfang Räume und Geschäftsbedarf.
- (7) Einmal im Jahr berichten die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule gemeinsam mit einem Mitglied des Hochschulpräsidiums dem Hochschulrat und die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät gemeinsam mit dem Dekan oder der Dekanin dem Fakultätsrat über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.
- (8) Die Frauenbeauftragten und die Gleichstellungsbeauftragte sowie weitere mit Gleichstellungsaufgaben betraute Mitglieder der Hochschule bilden die Gleichstellungskonferenz.

§ 24 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Das Hochschulpräsidium bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung zur Förderung eines barrierefreien Studiums an der Technischen Universität München. ²Der oder die Behindertenbeauftragte ist rechtzeitig über alle universitären behinderten-spezifischen Aktivitäten

zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³Verwaltung und Fakultäten werden Ansprechpersonen benennen, die mit dem oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung eng zusammenarbeiten.

- (2) Zu den Aufgaben des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung gehören insbesondere
1. Vereinheitlichung/Berücksichtigung von Prüfungsmodalitäten für behinderte Studierende,
 2. Bereitstellung von Nachteilsausgleichsvorlagen,
 3. Erstellung von Informationsplattformen,
 4. Erhebung der räumlichen/verkehrstechnischen Gegebenheiten an der TUM,
 5. Hilfestellung bei juristischen Fragen und bei Fragen von Fördermöglichkeiten,
 6. Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden,
 7. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen/Schulungen der entsprechenden Ansprechpartner.

Sechster Teil Studierendenvertretung

§ 25 Fachschaftenrat

- (1) ¹Dem Fachschaftenrat gehören an
1. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fachschaftsvertretung,
 2. der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung,
 3. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat.
- ²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wirken mit beratender Stimme mit.
- (2) ¹Der Fachschaftenrat tagt mindestens einmal im Semester. ²Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen.

(3) ¹Die zwei studentischen Vertreter oder Vertreterinnen im Senat sollen den Fachschaftenrat über die Tätigkeit des Senates und des Hochschulrates, insbesondere über Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Senat informieren. ²Die zwei studentischen Vertreter oder Vertreterinnen im Senat sollen dem Senat und Hochschulrat über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrates berichten.

(4) Je angefangener 3,5 von Hundert der an der TUM immatrikulierten Studierenden, die der Fachschaft angehören, hat der Vertreter oder die Vertreterin der Fachschaftsvertretung im Fachschaftenrat eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen.

(5) ¹Der Fachschaftenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertreter und -vertreterinnen der Fakultäten einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Vertretungsperson mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. ²Der Fachschaftenrat kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Vertretungsperson durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin abwählen. Das Nähere zur Wahl des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrates und dessen oder deren Vertretungsperson sowie die Bestellung der Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrates wird durch die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates festgelegt.

(6) ¹Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrates, dessen oder deren Vertretungsperson und der Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrates endet mit der Amtszeit des Fachschaftenrates. ²Der Fachschaftenrat kann die Amtszeit der Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrates abweichend von Satz 1 verkürzen. ³Bis zur Wahl von Nachfolgern oder Nachfolgerinnen führen der oder die Vorsitzende des Fachschaftenrates und dessen oder deren Vertretungsperson die Geschäfte des Fachschaftenrates sowie die Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrates die ihnen übertragenen Aufgaben kommissarisch weiter.

- (7) ¹Dem Fachschaftenrat obliegen die Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG. § 27 Abs. 10 bleibt unberührt. ²Der Fachschaftenrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere, an der TUM immatrikulierte Studierende zu seiner Unterstützung heranziehen.
- (8) ¹Der Fachschaftenrat kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann. ³Es können getrennte Veranstaltungen an den Standorten München, Garching und Weihenstephan für die betroffenen Studierenden einberufen werden.
- (9) ¹Der Fachschaftenrat hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den fachschaftsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen. ²In Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen, wird der Fachschaftenrat vom Hochschulpräsidium, in Angelegenheiten, die die Verbesserung der Lehre und die Bewertung von Leistungen der Hochschule in der Lehre betreffen, vom Hochschulpräsidium und vom Hochschulrat angehört. ³Der Fachschaftenrat kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl des oder der Vorsitzenden des Hochschulpräsidiums oder die Wahl eines anderen Mitglieds des Hochschulpräsidiums sowie zu den Vorschlägen für die Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin gegenüber dem Hochschulrat Stellung nehmen.

§ 26

Vorsitzender oder Vorsitzende und Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrates

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende des Fachschaftenrates beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ²Er oder sie führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftenrates, soweit diese nicht Referenten oder Referentinnen zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, sowie die ihm oder ihr vom Fachschaftenrat zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollzieht die Beschlüsse des Fachschaftenrates. ³Er oder sie hat gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über die Tätigkeit,

insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Fachschaftenrat kann hierüber beraten.

- (2) ¹Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen. ²Insbesondere werden die finanziellen Angelegenheiten des Fachschaftenrates einem oder mehreren Finanzreferenten oder Finanzreferentinnen übertragen. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27

Fachschaftsvertretung

- (1) Die Studierendenvertreter und -vertreterinnen einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung.
- (2) ¹Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 500 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus zwölf Studierendenvertretern oder -vertreterinnen. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreter oder -vertreterinnen, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 250 um eins. ³Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die in den Fakultätsrat gewählten Studierendenvertreter und -vertreterinnen zuzüglich derjenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter und -vertreterinnen in den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung der ihr angehörenden Studierenden einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.
- (4) Die Fachschaftsvertretung entsendet zu jeder Sitzung des Fachschaftenrates einen Vertreter oder eine Vertreterin aus ihrer Mitte.

- (5) Der Vertreter oder die Vertreterin im Fachschaftenrat informiert den Fachschaftenrat über die Tätigkeit der Fachschaftsvertretung, insbesondere über die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Fakultätsrat; ebenso informiert er oder sie die Fachschaftsvertretung über die Tätigkeit des Fachschaftenrates.
- (6) Die Fachschaftsvertretung kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende der zugehörigen Studiengänge mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Bildung mehrerer Fachschaftsvertretungen in einer Fakultät oder einer Fachschaftsvertretung für mehrere Fakultäten wird in Anhang 4 zur Grundordnung festgelegt.
- (8) ¹Wird eine Fachschaftsvertretung für mehrere Fakultäten gebildet, besteht diese aus Teilbereichen, die den Fakultäten entsprechen. ²Die Studierendenvertreter oder -vertreterinnen der Teilbereiche werden nach Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gewählt. ³Teilbereichssprecher oder Teilbereichssprecherin ist der Studierendenvertreter oder die Studierendenvertreterin im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Die Studierendenvertreter und -vertreterinnen der Teilbereiche wählen aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin und eine Vertretungsperson; die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Fachschaftsvertretung.
- (9) ¹Werden mehrere Fachschaftsvertretungen für eine Fakultät gebildet, werden die Fachschaftsvertretungen nach Maßgabe des Abs. 2 von den Studierenden der zugehörigen Studiengänge gewählt. ²Die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat werden getrennt gewählt; sie gehören allen Fachschaftsvertretungen der Fakultät mit beratender Stimme an.
- (10) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung der fakultäts- bzw. studiengangbezogenen Angelegenheiten der Studierenden. ²Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Kommissionen und

Ausschüssen der Fakultät; legt die Fachschaftsvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt der Fakultätsrat einen vorläufigen Vertreter oder eine vorläufige Vertreterin. ³In Angelegenheiten, die Studium und Lehre sowie die Bewertung von Leistungen der Fakultät in der Lehre betreffen, wird die Fachschaftsvertretung von Dekan oder Dekanin und Studiendekan oder Studiendekanin angehört. ⁴Bei Angelegenheiten, die die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere bei deren Neufassung und Änderung, wird die Fachschaftsvertretung angemessen beteiligt. ⁵Sie kann zu den Vorschlägen zur Wahl des Dekans oder der Dekanin gegenüber dem Hochschulpräsidium und dem Fakultätsrat Stellung nehmen.

- (11) ¹In Ausschüssen, die über Angelegenheiten beraten, die Studienpläne, Prüfungs- und Studienordnungen oder die Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen betreffen, müssen mindestens zwei stimmberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden vertreten sein. ²Wird kein Ausschuss gebildet, ist in diesen Angelegenheiten eine gleichwertige Mitwirkung der studentischen Vertretung sicherzustellen. ³Stellungnahmen der Studierendenvertreter in diesen Angelegenheiten sind dem Fakultätsrat, dem Senat und dem zuständigen Staatsministerium mit dem Vorgang vorzulegen; wird gegen das Votum der Studierendenvertreter entschieden, ist eine schriftliche Begründung für die Entscheidung vorzulegen.

- (12) Die Fachschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Siebter Teil

§ 28

Mitwirkung in Berufungsausschüssen

Entpflichtete Professoren und Professorinnen, Professoren und Professorinnen im Ruhestand sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der TUM können Berufungsausschüssen angehören.

§ 29 Ordnungen

Für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der TUM kann das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungen Ordnungen erlassen, die insbesondere nähere Regelungen über die Organisation, Aufgaben und Benutzung der jeweiligen Einrichtung treffen.

§ 30 Inkompatibilität

¹Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. ²Sie können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend hinzugezogen werden.

§ 31 Verfahrensbestimmungen

- (1) ¹Die Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Hochschulpräsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder zusammenzutreten.
- (2) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.
- (3) Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern und Vertreterinnen kann das

Stimmrecht nur auf einen Vertreter oder eine Vertreterin der gleichen Mitgliedergruppe übertragen werden. ³Mitglieder qua Amt können sich durch ihre Vertreter oder Vertreterinnen im Amt vertreten lassen. ⁴Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

- (5) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Gremien tagen in der Regel nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall, außer bei Personalangelegenheiten, zugelassen werden.

§ 32 Bibliothek

¹Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der TUM. ²Sie umfasst den gesamten Bücherbestand der TUM und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fakultäten. Von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. ³Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für die Fakultäten unterbreiten die Fakultäten Vorschläge. ⁴Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fakultäten zugrunde zu legen. ⁵Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind aufeinander abzustimmen. ⁶Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken.

§ 32a Einteilung des Studienjahrs

Für außerhalb Bayerns angebotene Studiengänge der TUM gilt die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern entsprechend.

Achter Teil

§ 33

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung^{*)}

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. ²Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.
- (2) Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 7. September 1999 (KWMBI. II 1/2000 S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006, tritt außer Kraft.

Ausfertigungs- und Niederlegungsvermerk der Grundordnung der TUM vom 21. August 2007:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München vom 18.07.2018 sowie der Genehmigungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, zuletzt vom 10. Juni 2020, Nr. U.2-H2311.TUM/5/31; zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München vom 15. Juni 2020.

München, den 18.06.2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.06.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.06.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.06.2020.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. August 2007. Der Zeitpunkt des In-

Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anhang 1 zur Grundordnung der Technischen Universität München Studiendekane, Studiendekaninnen

§ 1

Fakultät für Mathematik

In der Fakultät für Mathematik wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 2

Fakultät für Physik

In der Fakultät für Physik wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 3

Fakultät für Chemie

In der Fakultät für Chemie wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 4

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

In der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 5

Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt

¹In der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. Bau- und Umweltingenieurwesen
2. Geologie

gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6

Fakultät für Architektur

In der Fakultät für Architektur wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 7

Fakultät für Maschinenwesen

In der Fakultät für Maschinenwesen wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 8

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

In der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 9

Fakultät für Informatik

In der Fakultät für Informatik wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 10
TUM School of Life Sciences

In der TUM School of Life Sciences wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Prodekan oder Prodekanin Studium & Lehre) gewählt.

§ 11
Fakultät für Medizin

¹In der Fakultät für Medizin werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. laufende Geschäfte der Studiengänge und Leitung der Studienkommission
2. Betreuung des Curriculums sowie Studiengangsentwicklung und Leitung der Curriculumskommission gewählt. ²Der Studiendekan oder die Studiendekanin nach Ziffer 2 vertritt den Studiendekan oder die Studiendekanin nach Ziffer 1 im Vertretungsfall.

§ 12
Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften

¹In der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. Bachelor- und Masterstudiengänge
 2. Lehramt Sport
- gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 13
Fakultät TUM School of Education

¹In der Fakultät TUM School of Education werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. Bachelor- und Masterstudiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen und Mittelschulen sowie der Wirtschaftspädagogik
2. Bachelor- und Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und sonstige Studiengänge der Fakultät gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14
TUM School of Governance

In der Fakultät TUM School of Governance wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.

§ 15
Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie

¹In der Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. Luft- und Raumfahrt
2. Geodäsie

gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

Fakultätsübergreifende Studienfakultäten

- (1) In der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE) wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin gewählt.
- (2) ¹In der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) wird gemäß Art. 1 Abs. 5 Satz 2 CSG eine für Lehre und Studium beauftragte Person gewählt. ²Die Vorschriften über Studiendekane und Studiendekaninnen finden entsprechende Anwendung.

Anhang 2 zur Grundordnung der Technischen Universität München Fakultätsräte

§ 1

Verdoppelung der Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen

Dem Fakultätsrat der

1. Fakultät für Maschinenwesen,
2. Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
3. TUM School of Life Sciences,
4. Fakultät für Medizin

gehört die doppelte Zahl von Vertretern und Vertreterinnen gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG an.

§ 2

Mitwirkung nichtentpflichteter Professoren und Professorinnen

Im Fakultätsrat der

1. Fakultät für Mathematik,
2. Fakultät für Chemie,
3. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
4. Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt,
5. Fakultät für Architektur,
6. Fakultät für Maschinenwesen,
7. Fakultät für Informatik,
8. TUM School of Life Sciences

können alle nichtentpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG beratend mitwirken.

Anhang 3 zur Grundordnung der Technischen Universität München Studienfakultäten

§ 1

Fakultätsübergreifende Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE)

¹An der Technischen Universität München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE) gebildet. ²Gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten von der Fakultät für Maschinenwesen wahrgenommen.

§ 2

Fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)

¹An der Technischen Universität München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) gebildet. ²Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten vom TUMCS wahrgenommen.

§ 3

Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu Studienfakultäten

Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu den Studienfakultäten erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der abgebenden und der aufnehmenden Studienfakultät oder Fakultät geändert werden.

Anhang 4 zur Grundordnung der Technischen Universität München Fachschaftsvertretungen

§ 1

¹In der TUM School of Life Sciences wird je eine Fachschaftsvertretung für folgende Bereiche gebildet:

1. Biowissenschaften,
2. Agrar- und Gartenbauwissenschaften,
3. Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement,
4. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
5. Ernährungswissenschaft,
6. Brau- und Lebensmitteltechnologie.

²§ 3 des Anhangs 3 gilt entsprechend.

§ 2

Für die Studiengänge der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE) wird eine Fachschaftsvertretung Munich School of Engineering (MSE) gebildet. Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten von der Fakultät für Maschinenwesen wahrgenommen.

§ 3

¹Für die Studiengänge der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) wird eine Fachschaftsvertretung TUMCS gebildet. ²Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten vom TUMCS wahrgenommen.